OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606960/2/BeH

Datum:
Linz, 22. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Hötzenegger über die Beschwerde des C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. Juli 2024, GZ: BHKI/924090008799/24, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 8 Stunden, 23 Minuten herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 22. Juli 2024, GZ: BHKI/924090008799/24, wurden über C__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 02.06.2024, 17:05 Uhr
Ort: Gemeindegebiet A__, X Str.km 17,795, B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“

I.2. Dagegen erhob die bP mit Schreiben vom 2. August 2024, eingelangt bei der bB am 8. August 2024, Beschwerde.

Die bP ersucht darin unter Hinweis auf das bereits der bB im Verwaltungsverfahren mitgeteilte geringe monatliche Einkommen um Reduktion der Strafe.

I.3. Die bB legte am 12. August 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen. Die bB beantragt im Vorlageschreiben die Abweisung der Beschwerde und verzichtet auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw. im Falle einer Durchführung auf eine Teilnahme.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die unter Punkt I. dargelegten Schriftstücke.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 und Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Über die bP wurden wegen eines Verstoßes gegen § 52 lit a Z 10a StVO 1960 (konkret: Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 21 km/h am 2. Juni 2024, 17:05 Uhr im Gemeindegebiet A__, X Str.km 17,795, B__) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

II.2.2. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe. Die bP hat die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung zu keiner Zeit in Abrede gestellt. Die bP hat sich einsichtig gezeigt und – im Zuge des Einspruchs – vorgebracht, „in Zukunft langsamer“ zu fahren.

Die bP ist arbeitslos und verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen (Arbeitslosengeld) in Höhe von etwa 600 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Die finanzielle Lage der bP ist aktuell angespannt. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten.

Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (zwei Verwaltungsstrafvormerkungen wegen Verstößen gegen § 20 Abs 2 StVO – Geschwindigkeitsüberschreitungen).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Die Feststellungen zur finanziellen Situation und etwaigen Sorgepflichten der bP gründen auf den in der Beschwerde sowie bereits nach Aufforderung der bB im Verwaltungsstrafverfahren getätigten glaubhaften Angaben (insbesondere der von der bP vorgelegten AMS-Bezugsbestätigung). Die bestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug vom 1. Juli 2024.

Dass sich die Beschwerde lediglich auf die Strafhöhe bezieht, geht klar aus dieser hervor: So verweist die bP ausdrücklich auf das „1. Schreiben“, mit dem zweifelsfrei der als „Berufung“ bezeichnete Einspruch vom 17. Juni 2024 gegen die Strafverfügung gemeint ist, hin, worin sie bereits eine Reduktion der Strafe gefordert habe. Sowohl in diesem als auch in der Beschwerde wird von der bP

ausschließlich auf das geringe monatliche Einkommen und auf eine Berücksichtigung dieses Einkommens hingewiesen, wobei in der Beschwerde noch ausgeführt wird, dass „die Strafe [sollte] nicht mehr, sondern weniger werden“ sollte. Die Übertretung an sich wird von ihr weder im Einspruch noch in der Beschwerde im Grunde bestritten; vielmehr wird im Einspruch noch das Versprechen für die Zukunft abgegeben, langsamer zu fahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beschwerdeumfang – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe. Wenn, wie im vorliegenden Fall, Beschwerden auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt sind, tritt hinsichtlich der im Straferkenntnis ausgesprochenen Strafbarkeit und Schuld Teilrechtskraft ein (vgl. für viele etwa VwGH 30.08.2022, Ra 2020/08/0175). Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesfalls nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (vgl. für viele etwa VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239 bis 0240), d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die bP zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruchs ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.2. Strafbemessung:

III.2.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs 2 VStG).

III.2.2. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (vorliegend: 21 km/h) ist für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs 3 lit a StVO 1960) relevant und darf daher grundsätzlich nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand vielmehr bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094-7; 16.03.2018, Ra 2017/02/0265; 25.09.2017, Ra 2017/02/0149; 06.07.2015, Ra 2015/02/0042).

Der im konkreten Fall maßgebliche § 99 Abs 3 StVO 1960 sieht einen möglichen Strafrahmen von 7 Euro (vgl. § 13 VStG) bis 726 Euro – im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen – vor.

Die von der bB verhängte Geldstrafe lag schon im unteren Bereich dieses bei derartigen Geschwindigkeitsüberschreitungen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens.

III.2.3. Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der bP durch ihre inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt auch zumindest fahrlässiges Verhalten der bP vor.

Bei der Strafbemessung ist weiters – wie schon von der bB – das Vorliegen zweier (einschlägiger) verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen der bP zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die angespannte finanzielle Lage der bP (Arbeitslosengeld in Höhe von 600 Euro/monatlich) und kein sonstiges Vermögen oder bestehende Sorgepflichten zu beachten. Etwaige Erschwerungsgründe oder Milderungsgründe wurden von der bP nicht vorgebracht und sind auch im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe und das im Einspruch geäußerte „Versprechen“ der künftigen Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zeigen, dass die bP einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe sprechen.

In Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere die angespannte finanzielle Situation der bP und die geständige Verantwortung, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 70 Euro sowie die Neufestsetzung der aliquoten Ersatzfreiheitsstrafe als geboten. Diese Strafhöhe ist (noch)

schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, sie darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten sowie um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere in Hinblick auf das geschützte Rechtsgut (siehe oben) nicht vorzunehmen, zumal sich die neu festgesetzte Strafe bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (ca. 9,6 % der Höchststrafe) befindet.

III.3. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG und waren angesichts der bereits im angefochtenen Straferkenntnis auferlegten Mindesthöhe von 10 Euro (vgl. dazu auch noch sogleich) nicht weiter zu senken.

III.4. Abschließende Hinweise:

In Hinblick auf den Verweis der bP auf ihre aktuell bestehende schwierige finanzielle Lage wird diese auf die Möglichkeit eines Antrags auf Aufschub bzw. Teilzahlung (Ratenzahlung) des Strafbetrags gemäß § 54b Abs 3 VStG hingewiesen. Ein derartiger Antrag ist bei der bB zu stellen.
Zum Vorbringen der bP, wonach die Strafe nicht mehr, sondern weniger werden sollte, wird darauf hingewiesen, dass die bB keine im Vergleich zur Strafverfügung höhere Strafe im angefochtenen Straferkenntnis erlassen hat. Der um 10 Euro erhöhte Betrag ist durch den gemäß § 64 VStG in einem Straferkenntnis (und nicht bereits in einer Strafverfügung) auszusprechenden Verfahrenskostenbeitrag bedingt. Dieser ist gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen

war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, sondern es handelt sich um Fragen der Strafbemessung, welche in der Regel (nur) die Einzelfallgerechtigkeit betreffen.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der bB und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Hötzenegger